

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (17. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die [FAQ des Landes](#) einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück ist in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt.

Alle Hinweise, die sich auf die aktuelle Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **12.07.2020**. Die Regelung zum Verbot für Veranstaltungen und Reisen für Kinder- und Jugendlichengruppen mit mehr als 16 Personen mit Übernachtung (nach § 11 SGB VIII) gilt bis einschließlich **31.08.2020**, die Regelung zum Verbot von Großveranstaltungen, Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen gilt bis einschließlich **31.10.2020**.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID 19 vom 05.05.2020 gelten zunächst bis zum Ablauf des **30.09.2020**.

Informationen über die weitere Planung des Landes Niedersachsen können Sie der [Presseinformation und dem Stufenplan entnehmen](#).

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das [Land Niedersachsen](#).

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. **Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.**

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt und [in blauer Textfarbe hervorgehoben](#). Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

- Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)
0541 - 501 1111 ([Mo. bis Fr. von 9 bis 14 Uhr](#)), E-Mail: abstrich@Lkos.de
- Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen
0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de
- Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)
0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder an die Hotline des Landes Niedersachsen

- Hotline der Niedersächsischen Landesregierung
0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 22 Uhr und Sa. bis So. von 10 bis 20 Uhr), [weitergehende Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)	5
1. Allgemeine Informationen und Regelungen.....	7
2. Kontakte, Aufenthalt und Zusammenkünfte im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit	17
3. Weitere Verhaltensweisen und Anlässe, allgemeine Berufsausübung	22
4. Besuche und Betreuung.....	28
5. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten	31
6. Urlaub, Reisen, Ausflüge, Touristische Dienstleistungen, Übernachtung.....	50
7. Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte in Gremien und anderen Einrichtungen	60
8. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen.....	65
9. Glaubenseinrichtungen und religiöse Veranstaltungen.....	72
10. Dienstleistungen und Handwerksleistungen	74
11. Fach- und Einzelhandel	79
12. Speisewirtschaft, Schankwirtschaft, Verpflegung	82
13. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen	85
14. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens.....	86
15. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen); niedrigschwellige Angebote, Tagespflege nach § 32 SGB VIII	89
16. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen	91

Weitere Erläuterungen:	94
a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog	94
b) Hinweise zum Betriebskonzept	94
c) Regelungen des § 5 Landes-VO – Ein- und Rückreisende	95
d) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO	97
e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1 a Landes-VO	98
f) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 2 a Abs. 1 Landes-VO	98
g) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 a Abs. 2 Landes-VO	100
h) Betrieb und Belegung von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG gemäß § 2 a Abs. 3 Landes-VO	102
i) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 b Abs. 1 Landes-VO	103
j) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10 a Landes-VO	104
k) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020	106
l) Verkaufsstellen, Geschäfte und Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 Landes-VO	107
m) Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 1 b Landes-VO	107

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)

Landes-VO **Aktuell gültige Lesefassung der Landes-Verordnung, gültig ab 06.07.2020:**

[Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08.05.2020](#)

Ab dem 20.05.2020 geltende Änderungen:

[Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19.05.2020 \(Nds. GVBl. 16/2020, S. 130\)](#)

Ab dem 25.05.2020 geltende Änderungen:

[Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.05.2020 \(Nds. GVBl. 17/2020, S. 134-141\)](#)

Ab dem 08.06.2020 geltende Änderungen:

[Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 05.06.2020 \(Nds. GVBl. 18/2020, S. 147-151\)](#)

Ab dem 15.06.2020 geltende Änderungen:

[Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 05.06.2020 \(Nds. GVBl. 18/2020, S. 150-151\)](#)

Ab dem 22.06.2020 geltende Änderungen:

[Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19.06.2020 \(Nds. GVBl. 19/2020, S. 155-159\)](#)

Ab dem 26.06.2020 geltende Änderungen:

[Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25.06.2020 \(Nds. GVBl. 21/2020, S. 170\)](#)

Ab dem 04.07.2020 bzw. 06.07.2020 geltenden Änderungen:

[Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 02.07.2020 \(Nds. GVBl. 23/2020, S. 202-203\)](#)

Informationen über die jeweiligen Detailvorgaben finden sich in der Landes-Verordnung und im folgenden Dokument. Soweit nicht gesondert genannt, beziehen sich die zitierten Vorschriften auf die aktuell gültige Lesefassung.

Nds. VO Krankenhausbetrieb	<u>Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 5. März 2020 (Nds. GVBl. 12/2020, S. 93)</u>
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<u>19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie</u>
21. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<u>21. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) und des Asylgesetzes (AsylG) vom 18.06.2020</u>

1. Allgemeine Informationen und Regelungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	Masken zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus; Schutzmasken	Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs; auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht Diese Regelung gilt seit dem 27.04.2020.	§ 9 Landes-VO § 1 Abs. 5c Landes-VO § 2 g Satz 4 und Satz 5 Landes-VO § 2 i Satz 4 Landes-VO § 2 j Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 Landes-VO § 2 k Satz 4 und Satz 5 Landes-VO § 2 m Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Landes-VO § 2 n S. 1 Landes-VO § 6 Abs. 1 Satz 4 Landes-VO § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 6	Genutzt werden kann insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. Folgende Personen sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: - Nach § 9 Landes-VO: • Besucher von ○ Verkaufsstellen, ○ Geschäften ○ Dienstleistungseinrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und Nr. 7 mit Ausnahme von Banken, Sparkassen und Geldautomaten sowie • Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen - Nach § 1 Abs. 5c Landes-VO: • Bei Veranstaltungen - Nach § 2 g Landes-VO: • Im Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz - Nach § 2 i Landes-VO:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			Landes-VO § 10 a Abs. 6 Landes-VO	• In Spielhallen (ausgenommen während des Spiels an den Spielautomaten) - Nach § 2 j Landes-VO: • In Spielbanken (außer zum Zwecke der Identifizierung und während des Spielens an den Glücksspielautomaten) - Nach § 2 k Landes-VO: • In Wettannahmestellen (außer zum Zwecke der Identifizierung) - Nach § 2 m Landes-VO: • Bei touristischen Schiffsfahrten • Bei Kutschfahrten • Bei Stadtführungen • Bei Seilbahnfahrten - Nach § 2 n Landes-VO: • Bei touristischen Busreisen - Nach § 6 Landes-VO: • Dienstleistende Personen in Restaurationsbetrieben - Nach § 7 Landes-VO: • Bei der Erbringung von körpernahen Dienstleistungen durch dienstleistende Personen • Bei Fahrschulen während des Unterrichts im Fahrzeug durch unterrichtende Person, Mitglied des Lehrpersonals, Prüfling, Prüfungspersonal; jedoch nicht im privaten Personenkraftwagen oder im privaten oder gewerblichen Lastkraftwagen - Nach § 10 a Landes-VO:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- In Werkstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe Weitere Verpflichtungen für Kunden können sich aus berufsspezifischen Vorgaben für Betriebe ergeben. Als Beispiel ist hier die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege in Absprache mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks zu nennen, die sich auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben geeinigt haben, vgl. Hinweise zum Frisör. Am Arbeitsplatz gelten die Standards, die der Arbeitgeber oder z.B. die Berufsgenossenschaft vorgibt. <u>Von der Verpflichtung ausgenommen sind</u> - Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres <u>sowie nach den FAQ des Landes vom 18.05.2020 auch</u> - Menschen, bei denen es aufgrund einer Behinderung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu erheblichen Einschränkungen in der Kommunikation oder der Sinneswahrnehmung kommt (z.B. bei Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, Blinde Menschen oder Menschen mit Sprachbehinderungen oder schwerer geistiger Beeinträchtigung etc.) Der Nachweis kann beispielsweise über den Schwerbehindertenausweis, beispielhaft hier mit den Merkzeichen GL (Gehörlos), BL (Blindheit) oder TBL

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				(Taubblindheit) angetreten werden. - Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung). Ein ärztliches Attest ist hilfreich, aber nicht zwingend vorgegeben. Es genügt die Glaubhaftmachung, um hiervon Betroffene nicht in die Arztpraxen zu zwingen. Weitere Informationen des Landes zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie hier. Eine Auflistung regionaler Maskenanbieter für die persönliche Beschaffung finden Sie hier.
1.02	Schutzmaßnahmen	in Verkaufsstellen, Geschäften, Dienstleistungseinrichtungen, Einkaufscentern, Outletcentern	§ 8 Landes-VO	Für den Betrieb von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 gelten folgende Voraussetzungen: - Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherstellen - durch den Betreiber sind Vorkehrungen zu treffen, um das Abstandsgebot gewährleisten zu können In Einkaufscentern und Outletcentern haben deren Betreiber <u>zudem</u> Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird
1.03	Erhebung von	Dokumentation	§ 1 Abs. 2 Satz 4	In folgenden Bereichen, bei der Wahrnehmung folgender

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Kontaktdaten		bis Satz 7, Abs. 5c, Abs. 6a, Abs. 8 und Abs. 10 Satz 2 bis Satz 5 Landes-VO § 2 a Abs. 1 Satz 5 bis Satz 7 und Abs. 2 Satz 8 Landes-VO § 2 h Satz 4 bis Satz 7 Landes-VO § 2 i Satz 6 bis Satz 9 Landes-VO § 2 j Abs. 1 Satz 7 bis Satz 10 Landes-VO § 2 k Satz 7 bis Satz 10 Landes-VO § 2 m Abs. 1 Satz 5 bis Satz 8 und Abs. 2 Satz 1 bis Satz 4 Landes-VO § 2 n Landes-VO § 3 Abs. 2 Landes-VO	Angebote bzw. Dienstleistungen werden Kontaktdaten erhoben: - Nach § 1 Landes-VO: • Bei der privaten Kinderbetreuung sowie bei Betreuungsangeboten für Kinder in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnliche Einrichtungen • Bei dem Besuch von Veranstaltungen • Bei dem Besuch von Messen, Kongressen, gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkten und ähnlichen Veranstaltungen • Bei der Sportausübung • Bei der Benutzung von Fitnessstudios - Nach § 2 a Landes-VO: • Beim Besuch und beim Betreten von Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen • Beim Besuch und beim Betreten von Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen - Nach § 2 h Landes-VO: • Bei Bildungsangeboten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 6 Abs. 1 Satz 5 bis Satz 9 Landes-VO § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Satz 6 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 Landes-VO § 10 Abs. 4 Landes-VO § 10 a Abs. 7 Satz 3 bis Satz 6 Landes-VO	- Nach § 2 i Landes-VO: • Bei Spielhallen - Nach § 2 j Abs. 1 Landes-VO: • Bei Spielbanken - Nach § 2 k Landes-VO: • Bei Wettannahmestellen - Nach § 2 m Landes-VO: • Bei touristischen Schiffsfahrten • Bei Bootsverleih und bei Fahrradverleih - Nach § 2 n Landes-VO: • Bei touristischen Busreisen - Nach § 3 Landes-VO: • Bei Inanspruchnahme Sozialer Hilfen etc. • Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe - Nach § 6 Landes-VO: • Bei Restaurationsbetrieben im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Kantinen - Nach § 7 Landes-VO: • Bei körpernahen Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt • Bei Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Flugschulen und anerkannte Aus- und

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen - Nach § 10 Abs. 4 Landes-VO: • In fleischverarbeitenden Betrieben - Nach § 10 a Abs. 7 Landes-VO: • Beim Besuch von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe In der Regel werden folgende Daten erhoben: • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch bzw. Ende der Inanspruchnahme des Angebot oder der Dienstleistung zu löschen Der Besuch bzw. die Inanspruchnahme des Angebots oder der Dienstleistung ist in der Regel nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt. <u>Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020:</u> Wichtig für Sie:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Ohne Ihr Mitwirken bei der Dokumentation dürfen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Besuche in den genannten Einrichtungen nicht erbracht werden! Benötigt werden zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt (nur bei einem Infektionsfall!) Ihr Familienname, Ihr Vorname, Ihre vollständige Anschrift sowie eine telefonische Erreichbarkeit. Bei den oben in der 2. Gruppe genannten Einrichtungen wird zusätzlich der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Einrichtung dokumentiert. Wichtig für Betreibende: Diese Dokumentation ist spätestens nach einem Monat zu löschen bzw. zu vernichten und darf nur zum Zwecke des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt genutzt werden. Die Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen Kundinnen und Kunden nicht die Daten anderer Personen einsehen können. Eine offen zugängliche Liste, in die sich nacheinander die Kundinnen und Kunden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen unterstützt dabei die Betriebe bei der datenschutzkonformen Umsetzung mit umfänglichen Informationen und Mustern.
1.04	Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum		§ 2 Landes-VO	Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgenden Bedingungen eingehalten werden: - In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs und dessen Wartebereiche sowie der Wartebereiche im Flugverkehr hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand angehören - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden, sind untersagt. - Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von zwei Metern. - Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jeder einzelnen Person zulässig. - Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt. → hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören - Physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. - Zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien dürfen Gruppen zusammenkommen, wenn diese durch einen Trainer angeleitet werden und einen Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen teilnehmenden Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird. - Für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				beschränken, vgl. Infos zu Versammlungen unter freiem Himmel .
1.05	Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)	Wichtige Infos bei Verdacht einer Corona-Erkrankung, Hygienetipps		Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier auf der Seite des Landkreises Osnabrück und hier auf der Seite Corona-OS-Beratung.
1.06	Corona-Warn-App			Die Corona-Warn-App soll dabei helfen festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und sich daraus ein Ansteckungsrisiko ergeben kann. Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie auf der Internetseite der Bundesregierung .

2. Kontakte, Aufenthalt und Zusammenkünfte im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01	Angebote auf Distanz / Digitale Angebote	Telefon, Handy, Internet	Im Umkehrschluss zu § 1 Abs. 1 Landes-VO	Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
2.02	Physische Kontakte zu anderen Menschen im Allgemeinen Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück	Besuch von Freunden, Besuch von Kindern zum Spielen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage. Detaillierte Informationen zu weiteren Einzelfragen finden Sie hier .
2.03	Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung	Zu Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum	§ 2 Landes-VO	Sind nur erlaubt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, einschließlich Öffentlicher Personenverkehr und dessen Wartebereiche sowie Wartebereiche im Flugverkehr (bei körperlicher oder sportlicher Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von 2 Metern) - grundsätzlich höchstens zwei Personen → Ausnahme: Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören Untersagt sind: - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden <u>Aus den FAQ des Landes 23.06.2020:</u> Nach Wochen geprägt von deutlichen Einschränkungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				können wir uns nun wieder mit bis zu 10 Personen als Gruppe in der Öffentlichkeit treffen. Die Anzahl der Haushalte ist hierbei nicht mehr ausschlaggebend. Auch der Mindestabstand ist innerhalb dieser Gruppe nicht mehr vorgeschrieben. Vielleicht können sie ihn aber überall dort, wo es möglich ist, freiwillig einhalten. Gerade die Abstandsregel war und ist einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für die positiven Entwicklungen im Infektionsgeschehen. Die Zwei-Haushalte-Regel hat insofern noch Bestand, dass die Anzahl von 10 Personen überschritten werden darf, wenn diese tatsächlich nur aus zwei Hausständen stammen. Das Grillen und Picknicken ist unter den o.g. Konstellationen künftig auch wieder möglich.
2.04	Aufenthalt im öffentlichen Raum einer Einzelperson		§ 2 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO	Ist jeder einzelnen Person gestattet.
2.05	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum	Zu politischen Demonstrationen (Versammlungen unter freiem Himmel)	§ 2 Abs. 3 Landes-VO	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen. Mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn die Zusammenkünfte und Ansammlungen - aus Angehörigen bestehen oder - wenn die beteiligten Personen einem oder - einem weiteren Hausstand angehören. <u>Weitere Konstellationen:</u> Physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.06	Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden	Regelung zum Sport mit Trainer im Freien	§ 2 Abs. 2 Satz 3 Landes-VO	Sind untersagt. <u>Aus den FAQ des Landes 23.06.2020:</u> Nach Wochen geprägt von deutlichen Einschränkungen können wir uns nun wieder mit bis zu 10 Personen als Gruppe in der Öffentlichkeit treffen. Die Anzahl der Haushalte ist hierbei nicht mehr ausschlaggebend. Auch der Mindestabstand ist innerhalb dieser Gruppe nicht mehr vorgeschrieben. Vielleicht können sie ihn aber überall dort, wo es möglich ist, freiwillig einhalten. Gerade die Abstandsregel war und ist einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für die positiven Entwicklungen im Infektionsgeschehen. Die Zwei-Haushalte-Regel hat insofern noch Bestand, dass die Anzahl von 10 Personen überschritten werden darf, wenn diese tatsächlich nur aus zwei Hausständen stammen. Das Grillen und Picknicken ist unter den o.g. Konstellationen künftig auch wieder möglich.
2.07	Politische Demonstrationen (Versammlungen unter freiem Himmel)	Eine Versammlung ist nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung“ (BverfGE 104, 92 (104)). Politische Demonstrationen (als besonderer Ausdruck der freien Meinungsäußerung)	§ 2 Abs. 4 Landes-VO	Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen keiner Genehmigung durch die Versammlungsbehörde mehr. Es gilt wieder die Regelung der rechtzeitigen Anzeige der Versammlung nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG). Jedoch sind Versammlungen nach § 2 Abs. 4 Landes-VO weiterhin eingeschränkt. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die <u>zuständige Versammlungsbehörde</u> kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Zu anderen Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum		Versammlungsgesetzes beschränken. Im Landkreis Osnabrück ist der Landkreis die für die Genehmigung der Versammlung zuständige sogenannte untere Versammlungsbehörde. Als Nachweis über die Maßnahmen kann die Vorlage eines Konzeptes angefordert werden, welches Angaben über den zu treffenden Infektionsschutz macht und bei größeren Versammlungen z.B. auch Pläne der Leitung möglicher Menschenströme enthält. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen.
2.08	Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie andere vergleichbare Notlagen		§ 3 Abs. 1 Nr. 18 Landes-VO	Zulässig, soweit diese nicht anders abgewendet werden können.
2.09	Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist		§ 3 Abs. 1 Nr. 19 Landes-VO	Sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
2.10	Behördengang	Behörden, Gerichte, andere Hoheitsträger und andere Stellen oder Einrichtungen, die	§ 3 Abs. 1 Nr. 15 Landes-VO	Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, sind zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen		→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Informationen zur Öffnung des Kreishauses des Landkreises Osnabrück am Schölerberg finden Sie hier.

3. Weitere Verhaltensweisen und Anlässe, allgemeine Berufsausübung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe		Der Landkreis Osnabrück hat dazu eine Pressemitteilung veröffentlicht. Diese und weitergehende Informationen zum ehrenamtlichen Einsatz finden Sie hier und hier .
3.02	„Gute Taten“ von Gruppen	z.B. Konzerte gegen Einsamkeit, Musik von Heimat-, Musik- und Blaskapellen, Musikzüge, Gesangsgruppen, Posaunenchor, Sängerinnen und Sängern in Gruppen etc. vor Alten- oder Pflegeheimen etc.	§ 1 Abs. 5 c , § 2 und § 2 h Landes-VO	Im öffentlichen Raum sind die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zu berücksichtigen. Für Auftritte und Proben im Freien sind die Regelungen für Veranstaltungen, insbesondere kulturelle Veranstaltungen zu beachten. Bei Bläserensembles, -orchestern und Chören gelten weitere Vorgaben.
3.03	Blutspenden	Einrichtungen zur Blutspende, Blutspende an wechselnden Orten	§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Landes-VO	Teilnahme an Blutspenden ist erlaubt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.04	Sonn- und Feiertagsöffnung		§ 5a NLöffVZG	Das zur Sonderöffnung notwendige „dringende öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs“ besteht nicht mehr. Über die üblichen Sonntagsöffnungen in den Kurorten hinaus gelten in den Kommunen des Landkreises Osnabrück daher keine weiteren besonderen Sonn- und Feiertagsöffnungen.
3.05	Teilnahme an Hochzeitsfeiern standesamtliche	Hochzeit in Glaubenseinrichtungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 11 Landes-VO	Teilnahme an Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen mit nicht mehr als 50 Personen. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Eheschließung / Trauung			<u>Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 12.06.2020:</u> Für unsere Hochzeit haben wir immer noch viele Fragen – was genau ist denn jetzt erlaubt? Das Virus ist weiterhin da und wird uns noch über einen längeren Zeitraum einen bewussten und achtsamen Umgang mit dem Infektionsschutz abfordern, d.h. Sie sollten sich und Ihre Freunde und Verwandten auch bei einer Hochzeit schützen! Die neue Regelung mit der Zulässigkeit von maximal 50 Personen bei Hochzeiten besagt leider nicht, dass eine solche Feier mit dieser Höchstzahl an Personen frei von jedem Risiko ist. Im Gegenteil: Es reicht weiterhin nur eine einzige Person, die den Virus (wohlmöglich unbemerkt) in sich trägt und die Wahrscheinlichkeit einer umfänglichen Ansteckung vieler anderer Teilnehmer und Teilnehmerinnen wäre bei einer „normalen“ Hochzeitsfeier in hohem Maße gegeben. Insofern halten Sie bitte unbedingt zu jedem Moment auf einer Hochzeitsfeier und auch auf allen anderen Feierlichkeiten (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion etc.) die 1,5 m Mindestabstand ein. Dies gilt insbesondere bei einem etwaigen Besuch einer Gaststätte. Dort ist vor allem bitte die ‚10er-Gruppe‘ bzw. die ‚Zwei-Haushalte-an-einem-Tisch-Regel‘ zu beachten. Kann man dabei auch als Brautpaar von Tisch zu Tisch gehen, um allen Gästen gerecht werden zu können?

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Wenn Sie sich und Ihre Gäste schützen möchten, dann sollten Sie dabei dringend auf den Mindestabstand achten. Und was ist mit Tanzen? Die wenigsten Tänze bei Feierlichkeiten sind kontaktarm, insofern sollten Sie genau überlegen, ob Sie dies ermöglichen. Es ist weniger eine Frage der Rechtsverordnung, sondern vielmehr die Frage an Sie, wie Sie die Balance zwischen Hochzeitsfeier und dem eigenen Schutz vor einer möglichen Infektion sowie ihrer Gäste herstellen möchten. Wenn viel Platz ist, die Tanzpaare sich tatsächlich auf einen bzw. nur auf einen weiteren Hausstand oder eine feste 10er-Gruppe beschränken und dazu auch noch ein hinreichend großer Abstand zu den anderen Paaren gehalten werden kann, dann ist das zwar theoretisch möglich, aber ist all das auf Dauer wirklich realistisch einzuhalten? Dies gilt nicht für Ehejubiläen.
3.06	Teilnahme an Beerdigungen	Beerdigung in Glaubenseinrichtungen	§ 2 c Abs. 2 Landes-VO	Im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle.
3.07	Private Renovierungen von Wohnungen/Häusern		§ 2 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.08	Privater Umzug		§ 2 Landes-VO	→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) - empfohlen mit professioneller Umzugsfirma unter

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m - privater Umzug mit maximal zwei Personen oder mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören
3.09	Wohngemeinschaft	WG	§ 2 Landes-VO	Es sind die Hinweise zu Kontakten außerhalb der eigenen Wohnung zu berücksichtigen.
3.10	Wohnungsbesichtigung	Hausbesichtigung	§ 2 Landes-VO	Es sind die Hinweise zu Kontakten außerhalb der eigenen Wohnung zu berücksichtigen. Der Wohnungsvermieter / -verkäufer / -makler sollte Vorkehrungen treffen, um die Risiken einer Übertragung des Coronavirus zu minimieren. Hierzu zählen beispielsweise ausreichendes Lüften, kein Berühren der Einrichtung, insbesondere Türklinken, möglichst kurze Aufenthaltsdauer etc.
3.11	Private Motorradtouren Private Fahrradtouren	Maximal zwei Personen oder Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen, einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen von angehören	§ 2 Landes-VO	Sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.12	Fahrgemeinschaft	Private/berufliche Fahrten, betrieblich bedingte Fahrten z.B. bei Handwerksbetrieben	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landes-VO § 10 Abs. 1 Landes-VO	<u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 23.06.2020:</u> Wir sind zu viert in einer Fahrgemeinschaft organisiert – gilt hier noch eine Form von Kontaktbeschränkungen? Nein, die geltenden Regelungen sehen hierzu keine Beschränkung vor. Analog zu den Vorschriften bei Fahrschulen wird empfohlen, dass die Passagiere, die nicht Fahrer sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3.13	Ausübung beruflicher	Einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen	§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Landes-VO	Ist zulässig. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken sind von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Tätigkeiten Berufsausübung Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken	Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen <u>Zu Erntehelfenden, Werksarbeitskräften, Saisonarbeitenden und Beschäftigte in der Landwirtschaft siehe spezielle Informationen</u>		ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. → Im Weiteren gelten die <u>Voraussetzungen des § 2 Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.14	Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Geschäften	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	§ 10 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
3.15	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Betriebe der Fleischwirtschaft; Betrieben und selbstständige Betriebsabteilungen, die ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überwiegend in Betrieben der Fleischwirtschaft einsetzen	§ 10 Abs. 4 Landes-VO	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten zu <u>dokumentieren</u> . Dazu gehören: • Familienname • Vorname • vollständige Anschrift, unter der die jeweilige Person während ihrer Tätigkeit im Inland regelmäßig anzutreffen ist • soweit vorhanden, eine Telefonnummer der jeweiligen Person → die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren → die Dokumentation nach ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen → spätestens einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Person sind die Daten dieser Person zu löschen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Andernfalls darf die Person nicht eingesetzt werden.

4. Besuche und Betreuung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	Besuch bei Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern Besuch zur Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts	Wahrnehmung des Sorgerechts, wenn die Eltern getrennt leben oder nicht dauerhaft zusammenleben.	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück
4.02	Besuch bei Alten Besuch bei Kranken Besuch bei Menschen mit Einschränkungen	außerhalb von Einrichtungen In Einrichtungen, siehe z.B. Hinweise zu Altenheimen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück
4.03	Begleitung und Abholung von Kindern	im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.04	Private Betreuung von Kindern	Private Kinderbetreuung	§ 1 Abs. 2 Landes-VO	Die private Betreuung von Kindern ist zulässig. Dies gilt auch für Betreuungsangebote für Kinder in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen. <u>Voraussetzungen:</u> - höchstens fünf Kinder - eigene betreute Kinder der betreuenden Person sind darauf anzurechnen — betreute Kinder dürfen insgesamt aus höchstens drei

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				unterschiedlichen Hausständen stammen scheidet ein Kind während des Betreuungszeitraums aus der Betreuung aus, so ist es weiterhin auf die Höchstzahl von fünf Kindern anzurechnen <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - Betreuung ist auf Tagesabschnitte beschränkt - Betreuungszeitraum darf nicht länger als drei Monate betragen - betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionsgefahr zu vermindern - <u>Dokumentation</u> während des gesamten Betreuungszeitraumes mit folgenden Daten der Kinder notwendig: • Zeiten in denen die Kinder betreut werden • Familiennamen • Vornamen • vollständige Anschriften • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Betreuung des Kindes zu löschen - Kind darf nur betreut werden, wenn Dokumentation erfolgt
4.05	Betreuung von hilfebedürftigen Personen Betreuung von Minderjährigen	Auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Landes-VO	Ist zulässig, soweit keine gesonderte Einschränkung (<u>z.B. in Altenheimen</u>) vorliegt. → Nur zulässig unter den <u>Voraussetzungen des § 2 Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.06	Versorgung, Betreuung	Selbst gehaltene Tiere oder Tiere, für die sonst eine Pflicht	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den <u>Voraussetzungen des § 2</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	und Ausführen von Tieren	zur Versorgung besteht (auch tierärztlich notwendige Versorgung)		Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.07	Begleitung Sterbender	Verabschiedung von im Sterben liegenden Menschen	§ 3 Abs. 1 Nr. 12a Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Abschied nehmen ist natürlich erlaubt. Die Begleitung Sterbender ist sowohl zuhause, wie auch in Einrichtungen möglich. In Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern muss sie jedoch im Rahmen und in Absprache mit den dort Verantwortlichen erfolgen.
4.08	Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche	Allgemein; in Einrichtungen, siehe z.B. Hinweise zu Altenheimen	§ 3 Abs. 1 Nr. 13 Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.09	Ehrenamtliche Besuche und Betreuung			Siehe ehrenamtliche Unterstützung

5. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	Theater Oper Konzerthaus Kulturzentrum	Und ähnliche Einrichtungen Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen Auch Bürgerhaus, Kleinkunstabühne	§ 1 Abs. 5 c Landes-VO	Es sind die Regelungen für Veranstaltungen, insbesondere kulturelle Veranstaltungen zu berücksichtigen.
5.02	Bibliothek	private Bibliothek, öffentliche Bibliothek	§ 2 Landes-VO	Seit dem 17.04.2020 sind Bibliotheken von der Schließung ausgenommen und dürfen damit unter der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) für den Publikumsverkehr und Besuche öffnen.
5.03a	Messen Spezialmarkt	Und ähnliche Einrichtungen Flohmarkt, Viehmärkte und alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind Ausnahme für Spezialmärkte mit Eintrittsgeld oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel.	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Landes-VO, § 1 Abs. 6 a Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Ausnahme für Spezialmärkte mit Eintrittsgeld oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel. Für Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31.08.2020 stattfinden , gilt: Diese können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden bereits zugelassen werden unter der Voraussetzung: - Veranstalter erstellt ein Veranstaltungskonzept: • Maßnahmen zur Steuerung der Zu- und Abfahrt • Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion zu verhindern • Maßnahmen beschreiben, durch die der Veranstalter sicherstellt, dass jede Person beim

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Betreten und Verlassen und jeder Besucher während der Veranstaltung (auch in Warteschlangen) einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Besucherinnen und Besuchern gehört, einhält - Die Zulassung ist mit Auflagen zu versehen; die folgenden Anforderungen sind demnach einzuhalten: Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Steuerung des Zugangs • Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jedes Besuchers sowie • Datum und Uhrzeit der Veranstaltung oder Zusammenkunft dokumentiert • Daten werden für die Dauer von drei Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt • Ohne die Angabe dieser Daten darf der Besucher nicht an der Veranstaltung teilnehmen • Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen • Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Veranstaltung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen. Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden. Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.03b	Spielhalle		§ 2 i Landes-VO	Betrieb ist zulässig, wenn Betreiber folgende Maßnahmen sicherstellt: - jede Person hält einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, ein • beim Betreten und Verlassen der Spielhalle und • beim Aufenthalt in der Spielhalle - es halten sich nur so viele Besucher in den Räumen der Spielhalle auf, wie Spielgeräte aufgrund der nach § 33 i der Gewerbeordnung jeweils erteilten Erlaubnis zulässig sind. - es werden Maßnahmen getroffen • zur Steuerung des Zutritts zur Spielhalle und • zur Vermeidung von Warteschlangen - es werden Hygienemaßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - jeder Besucher trägt während des gesamten Aufenthalts in der Spielhalle eine Mund-Nasen-Bedeckung, ausgenommen während des Spiels an den Spielautomaten - es ist zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden - die jeweils dienstleistende Person trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung - von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielhalle → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch der Spielhalle zu löschen - Besuch der Spielhalle ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
5.03c	Spielbank	Spielcasino	§ 2 j Landes-VO	Betrieb ist <u>unter Beschränkung auf den Automatenbereich</u> zulässig, wenn Betreiber folgende Maßnahmen sicherstellt: - jede Person hält einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, ein • beim Betreten und Verlassen der Spielbank und • beim Aufenthalt in der Spielbank - es dürfen sich nur so Besucher wie Spielangebote in den Spielsälen befinden und - in jedem Spielsaal sind durchschnittlich mindestens 10 Quadratmeter Fläche je anwesender Person gewährleistet - es werden Maßnahmen getroffen • zur Steuerung des Zutritts zur Spielbank und • zur Vermeidung von Warteschlangen - es werden Hygienemaßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - jeder Besucher trägt während des Aufenthalts in der Spielbank eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> trägt - <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> ist zum Zweck der

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Identifizierung der Besucher, insbesondere im Rahmen der Zutrittskontrolle, kurzzeitig abzunehmen. Während des Spielens an einem Glücksspielautomaten darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. - es ist zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Glücksspielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden - die jeweils dienstleistende Person trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung - von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielbank → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch der Spielbank zu löschen - Besuch der Spielbank ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt - Dokumentationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - zwischen den Spielangeboten in einer Spielbank ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten - Spielangebot darf aus höchstens drei nebeneinander stehenden spielbereiten Glücksspielautomaten bestehen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Mindestabstand bezieht sich auf die kürzeste Entfernung zwischen den Außenkanten der Spielautomaten verschiedener Spielangebote - Mindestabstand gilt nicht für Rücken an Rücken aufgestellte Glücksspielautomaten, bei denen die Besucher durch die Automaten voneinander getrennt sind, soweit eine Aufstellhöhe von 1,80 Metern, vom Boden ausgemessen, nicht unterschritten wird - Automaten sind nach jedem Spielerwechsel zu desinfizieren
5.03d	Wettannahmestelle		§ 2 k Landes-VO	Betrieb und Besuch einer Wettannahmestelle ist zulässig unter folgenden Voraussetzungen: - jede Person hält einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, ein • beim Betreten und Verlassen der Wettannahmestelle sowie • während des Aufenthalts dort - es werden Maßnahmen getroffen • zur Steuerung des Zutritts zur Spielbank und • zur Vermeidung von Warteschlangen Betreiber ist verpflichtet - Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - sicherzustellen, dass sich nur so viele Personen in der Wettannahmestelle befinden, dass durchschnittlich mindestens 10 Quadratmeter Fläche je anwesender Person gewährleistet sind - jeder Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Wettannahmestelle eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Mund-Nasen-Bedeckung ist lediglich zum Zwecke der Identifizierung der Besucher, insbesondere im Rahmen der Zutrittskontrolle, kurzzeitig abzunehmen - Speisen und Getränke dürfen nicht verzehrt werden - von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Wettannahmestelle → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch der Wettannahmestelle zu löschen - Besuch der Wettannahmestelle ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt - Dokumentationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt
5.04	Prostitutionsstätte Bordell Straßenprostitution	Und ähnliche Einrichtungen Auch Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsveranstaltungen	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
5.05	Autokino Autokonzerte	Gilt auch für andere Einrichtungen und die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden	§ 1 Abs. 7 Landes-VO	<u>Zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</u> • Besucher befinden sich während der gesamten Zeit des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen • Betreiber hat sicherzustellen, dass sich in jedem Fahrzeug nicht mehr als zwei Personen befinden; mehr als zwei Personen sind nur zulässig, wenn alle Personen entweder dem gleichen Hausstand oder einem weiteren Hausstand angehören

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		z.B. auch Safari-Parks und Autogottesdienste		• Betreiber haben sicherzustellen, dass die Personen die Fahrzeuge während der Zeit des Besuchs nicht verlassen • In begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn ein Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des Fahrzeugs eingehalten wird • Folgende Vorkehrungen treffen: • Zu- und Abfahrt steuern • Hygienemaßnahmen treffen
5.06	Museum Ausstellung Galerie Gedenkstätte	Museen (in geschlossenen Räumlichkeiten)	§ 2 e Landes-VO	Der Besuch von Museen sowie Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten ist seit dem 06.05.2020 zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> • Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen, während des Aufenthaltes, insbesondere beim Aufenthalt vor einem Exponat) • Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Hygienemaßnahmen treffen - Durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkehrsfläche je anwesender Person Andere Regelung für Freilichtmuseen Für den Betrieb von Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
5.07	Zoologischer Garten	Outdoorfreizeit- und ähnliche Einrichtungen, Zoo,	§ 2 d Landes-VO	Der Besuch ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Tierpark Freilichtmuseum Botanischer Garten Freizeitpark Baumwipfelpfad Klettergarten Spielpark Abenteuerspielplatz Minigolfanlagen Spezialmärkte mit Eintrittsgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel	Kletterwald, Kletterpark Auch ähnliche Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien Regelungen für Museen (in geschlossenen Räumlichkeiten) Zu vergleichbaren Angeboten, die in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, z.B. Safari-Parks Abweichende Regelung andere Spezialmärkte Informationen zum Indoor-Spielplatz und Spielplatz im Freien Regelungen für Golfanlagen, Golfplätze		• Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) • Betreiber muss folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Maßnahmen zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen treffen • Hygienemaßnahmen treffen Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
5.08	Safari-Park	Beobachtung von Tieren vom Fahrzeug aus gilt auch für ähnliche Einrichtungen, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden	§ 2 d Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 Landes-VO	Die Regelung für Autokinos und -konzerte gilt entsprechend.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.09	Kletterhalle Boulderhalle	Abweichende Regelung für Klettergarten , Kletterwald , Kletterpark als Outdoor-Angebot	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Der Betrieb und die Nutzung von Kletterhallen und Boulderhallen ist neben den einzuhaltenden Regeln für den Sportbetrieb auf Sportanlagen zulässig.
5.10	Sauna Schwimmbad Spaßbad Freibad	Saunen und „ähnliche Einrichtungen“, auch Dampfbad	§ 2 o Landes-VO	Der Betrieb und die Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern sowie Saunen sind zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) • Betreiber muss folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Maßnahmen zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen treffen, insbesondere im Bereich der Umkleeeinrichtung und Duschen • Hygienemaßnahmen treffen Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
5.11	Badeseen (öffentlich)	Auch Badestellen, Badegewässer Schwimmbad und ähnliche	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Badegewässer-verordnung	Üblicherweise beginnt die Badesaison für Badegewässer nach der Badegewässerverordnung am 15. Mai eines Jahres. Aufgrund der aktuellen Lage hat das Land empfohlen, die diesjährige Badesaison für diese Gewässer zeitlich nach hinten zu verschieben und zu verkürzen. Der Landkreis Osnabrück schließt sich den Empfehlungen des Landes an. Konkrete Hinweise erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.12	Körperliche oder sportliche Betätigung im Freien im Allgemeinen		§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landes-VO	Ist mit maximal zwei Personen zulässig; es ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen zu wahren. Zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien dürfen auch Gruppen zusammenkommen, wenn diese einen Abstand von mindestens 2 Metern einhalten. Der Abstand von 2 Metern darf in einer festen Kleingruppe von maximal 30 Personen unterschritten werden. Es gelten die Voraussetzungen wie bei der sonstigen Sportausübung. → Nur zulässig unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
5.13	Sportbetrieb im Freien Sportbetrieb im Innenbereich Sportbetrieb auf Sportanlagen	auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen Sporthallen Auch Trimm-Dich-Pfade Auch Kegeln, Kegelbahn Weitergehende Regelungen zur Datendokumentation gelten für Fitnessstudios Spitzen- und Profisport Regelungen zu Zusammenkünften in	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Sportausübung erfolgt kontaktlos zwischen den beteiligten Personen - ständigen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einhalten, die nicht zum eigenen Hausstand gehört - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte werden durchgeführt - beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, z.B. Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten, wird auf das erforderliche Minimum vermindert Ausnahme für Kontaktsport:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		<u>Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen</u>		Die Sportausübung ist abweichend von den o.g. Voraussetzungen zulässig, d.h. auch Kontaktsport, wenn - der Kontaktsport in festen Kleingruppen erfolgt - die feste Gruppe maximal bis zu 30 Personen umfasst - eine <u>Dokumentation</u> erfolgt von jeder an der Sportausübung beteiligten Person mit: • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Beginn und Ende der Sportausübung → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Sportausübung zu löschen Voraussetzungen für Zuschauende: - Zuschauer sind im Innenbereich ausgeschlossen - Zuschauer bei einer Sportausübung im Freien bis zu 50 Personen: Zugelassen, wenn jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört oder zu einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält - Zuschauer bei einer Sportausübung im Freien mit mehr als 50 Personen: • Zahl der Besuchenden darf 500 Personen nicht übersteigen. • Besuchende nehmen sitzend an der Veranstaltung teil

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Zu- und Abfahrt steuern • Hygienemaßnahmen treffen • von jedem Gast wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung zu löschen • Besuch der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt Weitergehende Informationen finden Sie in den FAQ des Landes zum Thema Sport. Vom DOSB wurden zudem sportartenspezifische Regelungen erarbeitet.
5.14	Fitnessstudio	Auch Sportstudio	§ 1 Abs. 8 und Abs. 10 Landes-VO	Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios ist unter den einzuhaltenden Regeln für den Sportbetrieb auf Sportanlagen zulässig. <u>Weitere Voraussetzungen:</u> • Betreiber ist verpflichtet von jedem Kunden zu dokumentieren: • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Fitnessstudios → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch des Fitnessstudios zu löschen • Erbringung der Dienstleistung ist nur zulässig, wenn Dokumentation erfolgt
5.15	Privat organisierte Sportgruppe im öffentlichen Raum Personal-Training	Laufgruppe, Lauftreff, Nordic-Walking, Rennrad oder Mountainbike in Gruppen	§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landes-VO	Grundsätzlich ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zulässig. - Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von zwei Metern. - Zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien dürfen auch Gruppen zusammenkommen, wenn diese einen Abstand von mindestens 2 Metern einhalten. Der Abstand von 2 Metern darf in einer festen Kleingruppe von maximal 30 Personen unterschritten werden. Es gelten die Voraussetzungen wie bei der sonstigen Sportausübung.
5.16	Kaderathleten Spitzen- und Profisport	Spitzensportler, Profisportler Mannschaften, die aus Sportlern bestehen, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, und am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga teilnehmen, gleich welcher Sportart,	§ 1 Abs. 9 Landes-VO	Abweichend von den Regeln für den Sportbetrieb auf Sportanlagen ist für entsprechende Mannschaften (siehe nebenstehende Erläuterung) ein auf Grundlage des Konzepts „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ oder für andere Sportarten auf der Grundlage eines nach diesem Vorbild entwickelten medizinischen, organisatorischen und hygienischen Konzepts maßgeblich. <u>Hierbei ist zu berücksichtigen:</u> - Es wird sichergestellt, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportler mit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		oder der 3. Fußballbundesliga teilnehmen		dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist. - Das Konzept wird mit den zuständigen Bundesbehörden abgestimmt. - Vor der Aufnahme der Sportausübung mit Körperkontakt wird eine Quarantänezeit, zum Beispiel in Form eines Trainingslagers, vorangestellt. - Es wird sichergestellt, dass die Sportler regelmäßig und unmittelbar vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden. - Es wird sichergestellt, dass Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen. - Es wird sichergestellt, dass bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Körperkontakt eingestellt wird. - Es wird sichergestellt, dass keine Zuschauer zugelassen sind. - Es wird sichergestellt, dass die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, z.B. Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird. - Die Kosten für die aufgrund des Konzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.
5.17	Tanzschule	Tanzsport	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	<u>Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020:</u> Tanzsport kann kontaktfrei in Tanzschulen betrieben werden oder beschränkt auf eine feste Tanzpartnerin/einen festen Tanzpartner aus dem eigenen Haushalt bzw. einem weiteren Haushalt (Zwei-Haushalte-Regel). Hier gilt natürlich kein Abstandsgebot,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				ein Mindestabstand von zwei Metern ist beim Paartanz aber zwischen den Tanzpaaren zu gewährleisten. Dieses gilt auch bei Kursen wie Zumba, Hiphop u.ä., die nicht zum Paartanz gehören. Grundsätzlich wird empfohlen, auf Angebote für Senioren zu verzichten, um diesen Kreis, die zur Risikogruppe gehören, nicht unnötigen Gefahren auszusetzen. Darüber hinaus gilt, dass das sich Aufhalten an einem Tisch nicht erlaubt ist, auch nicht mit Mindestabstand. Lediglich die Sportausübung ist zulässig, so sind beispielsweise auch Zuschauer verboten. Die Mund-Nase-Bedeckung wird bei der Sportausübung kritisch gesehen. Deshalb gibt es hier keine Pflicht zum Tragen. Darüber hinaus gelten die Vorschriften für den Sportbetrieb auf Sportanlagen (auch in Tanzschulen).
5.18	Reiterhof Reitsport im Freien	auch Reithalle Reiten	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Landes-VO § 1 Abs. 8 Landes-VO	Der Besuch von Pferden zur Versorgung, Betreuung oder Ausführung ist erlaubt. Der Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zur Ausübung von kontaktlosem Sport ist zulässig. Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen (auch in Reithallen).
5.19	Musikunterricht in (Klein-)Gruppen Musikunterricht (Einzelunterricht)	Detaillierte Regelungen zu Bläserensembles, -orchestern und Chören	§ 2 h Landes-VO	Der Unterricht an Musikschulen und Volkshochschulen ist zulässig.
5.20a	Indoor-Spielplatz Indoor-Freizeiteinrichtungen	Indoor-Einrichtungen: Escape-Room, und ähnliche Einrichtungen Regelungen für	§ 2 d Landes-VO	Der Besuch von Indoor-Spielplätzen, Indoor-Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Abenteuerspielplätze und Spielparks		• Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) • Betreiber muss folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Maßnahmen zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen treffen • Hygienemaßnahmen treffen Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
5.20b	Spielplatz im Freien	Regelungen für Abenteuerspielplätze und Spielparks	§ 2 f Landes-VO	Der Besuch und die Nutzung eines Spielplatzes im Freien sind unter folgenden Bedingungen zulässig: - Nutzung durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr - Nur unter Aufsicht einer volljährigen Person Jede Person hält während des Aufenthaltes einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person ein, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört; → Abstandsgebot gilt nicht während der Betreuung zwischen einer Tagespflegeperson und den von ihr betreuten Kindern sowie zwischen diesen Kindern untereinander.
5.21	Vereine Vereinseinrichtungen Sporteinrichtungen	Sportverein, Reitverein, Spielvereinigung, Sportclub	Regelungen siehe nebenstehende Verlinkungen	Zu Regelungen zu Zusammenkünften in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Zum Sportbetrieb auf Sportanlagen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Zu Ausnahmen für Spitzen- und Profisport Für eine ausschließlich gastronomische Nutzung eines Restaurationsbetriebs in einer Vereinseinrichtung, insbesondere einer Vereinsgaststätte, ist die Vorschrift zu Restaurationsbetrieben anzuwenden.
5.22	Jägerschaft / Einschießen auf Schießständen Jagdschule	Auch Indoor-Schießstände	§ 1 Abs. 8 Landes-VO § 2 h Landes-VO	Zum Schießen auf Schießständen Der Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zur Ausübung von kontakthlosem Sport ist zulässig. Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen (auch auf Indoor-Schießständen). Zur Jagdschule Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten einer privaten Bildungseinrichtung ist zulässig unter Berücksichtigung von bestimmten Voraussetzungen. Die Regelungen, insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten.
5.23	Hundeschule	Einzel- und Gruppentraining	§ 2 h Landes-VO	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten einer privaten Bildungseinrichtung ist zulässig unter Berücksichtigung von bestimmten Voraussetzungen. Die Regelungen, insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten .
5.24	Golfanlage Golfplatz	Regelungen zu Minigolfanlagen	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen
5.25	Anglerteiche (gewerblich)	Auch Angelteiche; auch Sportfischteiche und Sportfischseen	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen .
5.26	Volksfeste Kirmes-	Und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen) Auch Zeltparty, Festival	§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	veranstaltungen Jahrmarkt Festivals Dorffest Straßenfest Stadtfest Schützenfest			und <u>unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden</u> alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen; auch der Besuch dieser Veranstaltungen ist verboten. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.10.2020.
5.27	Grillen im Freien Picknick im Freien		§ 2 Landes-VO	Die bisherigen Regelungen sind seit dem 22.06.2020 entfallen. Es sind die Hinweise zu Kontakten außerhalb der eigenen Wohnung zu berücksichtigen.

6. Urlaub, Reisen, Ausflüge, Touristische Dienstleistungen, Übernachtung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	Urlaub Reisen Ausflug Ausflüge an Sonn- und Feiertagen	Insbesondere Urlaubsreisen, private Tagesausflüge	§ 5 Landes-VO ggf. § 11 Satz 2 Landes-VO berücksichtigen	<u>Hinweise vom Auswärtigen Amt:</u> Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird derzeit gewarnt. Dies gilt vorerst bis einschließlich 31.08.2020. Ausgenommene Länder von dieser Warnung finden Sie hier. Andere Bundesländer und Länder haben gegebenenfalls die Einreise zu touristischen Zwecken untersagt. Hier sind die Informationen vom Auswärtigen Amt zu berücksichtigen. Regelungen zur Beherbergung finden Sie hier. Für Einreisende in und Rückreisende nach Niedersachsen gelten teilweise Quarantäneregeln; Details dazu finden Sie hier Weitere Hinweise für Reisende finden Sie auf der Seite des Landes Niedersachsen hier. Informationen zu Aktivitäten im Osnabrücker Land erhalten Sie auf der Seite vom Natur- und Geopark Terra.Vita. Informationen zur Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land
6.02	Touristische Busreisen Reisebusreisen	Reisen mit dem Bus im Sinne von Urlaubsreisen, Tagesausflügen, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten; Teilnahme am öffentlichen Personenverkehr	§ 2 n Landes-VO	Durchführung und die Teilnahme ist gestattet, wenn Unternehmer sicherstellt: • Personen tragen beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts des Fahrzeugs eine Mund-Nasen-Bedeckung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Verkaufsstellen des öffentlichen Personenverkehrs		• Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die nicht zum selben Hausstand, zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Reisegruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört • es sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern • sich nach den „Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs“ vom 6. Mai 2020 richten • während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise ist die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten • von jedem Fahrgast wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Fahrt zu löschen • Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt Die aufgeführten Vorgaben sind nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.
6.03a	Beherbergungsstätten Hotels	und ähnliche Einrichtungen	§ 2 I Landes-VO	Betreiber haben ein Hygienekonzept zu erstellen, das sich richtet nach - den Handlungsempfehlungen des DEHOGA Niedersachsen „Wiedereintritt unter den Bedingungen der CORONA-Krise“, Stand 14.05.2020, und - der „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 29.04.2020 Das Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen - Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten - für die Darreichung von Speisen und Getränken sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen Ab dem 26.06.2020 gibt es besondere Regelungen für Personen, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Gütersloh oder im Kreis Warendorf haben:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Den Betreibern ist es untersagt, die genannte Personengruppe zu beherbergen. <u>Ausgenommen sind Personen,</u> - deren Beherbergung in der Einrichtung vor dem 11. Juni 2020 begonnen hat - die über ein ärztliches Zeugnis verfügen • das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind und • das dem Betreiber und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt wird - Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte vorgenommen worden ist. - Das ärztliche Zeugnis ist von der Person für mindestens sieben Tage nach Ende der Beherbergung aufzubewahren. - Anstelle des ärztlichen Zeugnisses ist ein entsprechender Laborbefund ausreichend, der höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte erhoben wurde.
6.03b	Jugendherberge Familienferienstätte Familienfreizeitstätte Jugendbildungsstätten Erwachsenenbildungsstätten	und ähnliche Einrichtungen sowie verbandseigene Einrichtungen	§ 2 I Landes-VO	Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen sind nur bis zu einer Gruppengröße von 16 Personen zulässig. <u>Voraussetzung (durch den Betreiber sicherzustellen):</u> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören (beim

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Kreissportschulen Landessportschulen			Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) Für Kinder-Betreuungsangebote in Familienferienstätten gelten Regelungen für die private Kinderbetreuung entsprechend. Ab dem 26.06.2020 gibt es besondere Regelungen für Personen, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Gütersloh oder im Kreis Warendorf haben: Den Betreibern ist es untersagt, die genannte Personengruppe zu beherbergen. <u>Ausgenommen sind Personen,</u> - deren Beherbergung in der Einrichtung vor dem 11. Juni 2020 begonnen hat - die über ein ärztliches Zeugnis verfügen • das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind und • das dem Betreiber und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt wird - Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte vorgenommen worden ist. - Das ärztliche Zeugnis ist von der Person für mindestens sieben Tage nach Ende der Beherbergung aufzubewahren. - Anstelle des ärztlichen Zeugnisses ist ein entsprechender Laborbefund ausreichend, der

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte erhoben wurde.
6.04	Ferienhäuser Ferienwohnungen	Auch Bauernhof als Ferienwohnung oder Ferienhaus	§ 2 I Abs. 3 und Abs. 4 Landes-VO	Die bisherigen Regelungen sind seit dem 22.06.2020 entfallen. Ab dem 26.06.2020 gibt es besondere Regelungen für Personen, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Gütersloh oder im Kreis Warendorf haben: Den Betreibern ist es untersagt, die genannte Personengruppe zu beherbergen. <u>Ausgenommen sind Personen,</u> - deren Beherbergung in der Einrichtung vor dem 11. Juni 2020 begonnen hat - die über ein ärztliches Zeugnis verfügen • das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind und • das dem Betreiber und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt wird - Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte vorgenommen worden ist. - Das ärztliche Zeugnis ist von der Person für mindestens sieben Tage nach Ende der Beherbergung aufzubewahren. - Anstelle des ärztlichen Zeugnisses ist ein entsprechender Laborbefund ausreichend, der höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte erhoben wurde.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.05	Campingplätze Wohnmobilstellplätze Bootsliegeplätze	Von privaten und gewerblichen Vermietern, die jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes oder eines Wohnmobilstellplatzes oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz vermieten Auch Bauernhof als Wohnmobilstellplatz	§ 2 I Abs. 3 und Abs. 4 Landes-VO	Die bisherigen Regelungen sind seit dem 22.06.2020 entfallen. Ab dem 26.06.2020 gibt es besondere Regelungen für Personen, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Gütersloh oder im Kreis Warendorf haben: Den Betreibern ist es untersagt, die genannte Personengruppe zu beherbergen. <u>Ausgenommen sind Personen.</u> - deren Beherbergung in der Einrichtung vor dem 11. Juni 2020 begonnen hat - die über ein ärztliches Zeugnis verfügen • das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind und • das dem Betreiber und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt wird - Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte vorgenommen worden ist. - Das ärztliche Zeugnis ist von der Person für mindestens sieben Tage nach Ende der Beherbergung aufzubewahren. - Anstelle des ärztlichen Zeugnisses ist ein entsprechender Laborbefund ausreichend, der höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte erhoben wurde.
6.06	Zweitwohnung	im Landkreis Osnabrück		Das Verbot des kurzfristigen Aufenthaltes zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen besteht seit dem 06.05.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nicht mehr.
6.07	Einreisende und Rückreisende		§ 5 Landes-VO	Für Einreisende in und Rückreisende nach Niedersachsen gelten teilweise Quarantäneregeln; Details dazu finden Sie hier
6.08	Touristische Schiffsfahrten		§ 2 m Abs. 1 Landes-VO	Durchführung und die Teilnahme ist gestattet, wenn Unternehmer sicherstellt: • Personen auf dem Schiff tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung • für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen • beim Betreten und Verlassen des Schiffs sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die nicht zum eigenen oder einem anderen Hausstand oder einer gemeinsamen Gruppe von bis zu 10 Personen angehört • es sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern • die Möglichkeit der Desinfektion wird gewährleistet • von jedem Fahrgast wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Fahrt zu löschen • Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.09	Bootsverleih Fahrradverleih		§ 2 m Abs. 2 Landes-VO	• Betreiber <u>dokumentiert</u> von jedem Kunden • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Rückgabe des Bootes oder des Fahrrads zu löschen • Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
6.10	Kutschfahrten		§ 2 m Abs. 3 Landes-VO	Veranstaltung von Kutschfahren ist zulässig unter den Voraussetzungen: • Personen in der Kutsche tragen eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> • beim Besteigen und Verlassen der Kutsche sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die nicht zum eigenen oder einem anderen Hausstand oder einer gemeinsamen Gruppe von bis zu 10 Personen angehört • Betreiber <u>dokumentiert</u> von jedem Kunden • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach der Kutschfahrt zu löschen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
6.11	Stadtführungen Führungen durch Natur und Landschaft Führungen durch Freilichtmuseen Führungen durch Parks- und Gärten	Auch Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten	§ 2 m Abs. 4 Landes-VO	Eine Stadtführung sowie Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> • Führung findet unter freiem Himmel statt • Stadtführer stellt sicher, dass jede teilnehmende Person von jeder anderen Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält, die nicht zum eigenen oder einem anderen Hausstand oder einer gemeinsamen Gruppe von bis zu 10 Personen angehört • teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
6.12	Seilbahnen		§ 2 m Abs. 5 Landes-VO	Eine Seilbahn darf betrieben und genutzt werden. <u>Voraussetzungen:</u> • Fahrgast ist verpflichtet beim Betreten und Verlassen sowie während der Nutzung der Seilbahn, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen • Betreiber erstellt ein Hygienekonzept und legt dieses den zuständigen Behörden auf Verlangen vor

7. Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte in Gremien und anderen Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.01	Private Veranstaltungen (in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück)	Private Feiern Zu Hochzeitsfeiern Zu Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischer Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
7.02a	Öffentliche Veranstaltungen (Grundsatz)		§ 1 Abs. 5 Landes-VO	Zusammenkünfte und der Besuch der Zusammenkünfte sind verboten. Ausnahme für politische Sitzungen / Kommunalpolitik Ausnahme für öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse Ausnahme für kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen Ausnahme für Autokinos etc. Sonderregelung und längere Dauer des Verbotes siehe Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen) und Volksfeste und andere Weitere Regelungen zu Kontakten und Aufenthalt im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit und sonstige Verhaltensweisen
7.02b	Veranstaltungen	Insbesondere eine kulturelle Veranstaltung wie zum	§ 1 Abs. 5c Landes-VO	Die Durchführung und der Besuch sind zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Kino	Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur Besuch eines Kinos <u>Auskunft des Landes:</u> Unter den Begriff „kulturelle Veranstaltungen“ fallen alle öffentlichkeitswirksamen Vermarktungen und Präsentationen von kulturellen und medialen Projekten aller Art. Vor diesem Hintergrund gehören Variete-Auftritte ebenso dazu, wie Zirkusveranstaltungen und Monster-Truck-Shows.		<u>Voraussetzungen:</u> • Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. • Zahl der Besuchenden darf 500 Personen nicht übersteigen. • Besuchende nehmen <u>sitzend</u> an der Veranstaltung teil • Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Zu- und Abfahrt steuern • Hygienemaßnahmen treffen • von jedem Gast wird <u>dokumentiert</u> • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung zu löschen • Besuch der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt • Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat der Veranstalter sicherzustellen, dass jeder Besucher eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> trägt, soweit und solange der Besucher nicht sitzt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
7.03a	Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (bis 31.10.2020)		§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Verboten sind • Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und • <u>unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen</u> (= Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.10.2020.
7.03b	Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichen-gruppen mit Übernachtung		§ 1 Abs. 6 b Landes-VO	Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 16 Personen sind verboten. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020. Der Veranstalter hat für Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit weniger als 16 Personen das Hygienekonzept nach den gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendrings Niedersachsen e.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				V. und der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V. (Stand: 19. Juni 2020) zu beachten.
7.04	Vereinseinrichtungen Freizeiteinrichtungen		§ 1 Abs. 5 Landes-VO	Zusammenkünfte und der Besuch dieser Zusammenkünfte sind verboten. Vorstandssitzungen sind möglich. Zu Vereinen siehe weitere Informationen
7.05	Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen oder andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse	Sitzungen und Zusammenkünfte z.B. Vorstandssitzungen	§ 1 Abs. 5a Landes-VO	Sitzungen und Zusammenkünfte können durchgeführt werden. <u>Voraussetzung:</u> Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.
7.06	Kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber In Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen	Veranstaltungen insbesondere im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren; Versammlungen nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen In Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen, z.B. (Wohnungs-) Eigentümerversammlung	§ 1 Abs. 5b Landes-VO	Diese Veranstaltungen sind zulässig. Dies gilt auch für Veranstaltungen unter freiem Himmel. <u>Voraussetzung:</u> Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. <u>Aus den FAQ des Landes vom 23.05.2020:</u> Nach § 1 Abs. 5b der Landes-VO sind nach Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen zulässig. Dies trifft auch auf die Versammlungen der Wohnungseigentümer zu. Bei der Versammlung muss aber sichergestellt sein, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				einen Abstand von mindestens 1, 5 m zu jeder anderen Person, die nicht zu ihrem Hausstand gehört, einhält.

8. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.01	Schulen Öffentliche berufsbildende Schulen Schulen in freier Trägerschaft Internate Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Ausbildungsstätten Tagesbildungsstätten Landesbildungszentren	Öffentliche allgemeinbildende Schulen, Öffentliche berufsbildende Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Internate, Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten, Landesbildungszentren, Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann BBS Einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern	§ 1 a Landes-VO Art. 2 Landes-VO	Weitergehende Informationen sowie der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schulen sind auf der Internetseite des Kultusministeriums zu finden. <u>Ab dem 22.06.2020 gilt:</u> • An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. • Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. • Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben zur Sportausübung zulässig. Hygieneplan: • An allen Schulen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 30.06.2020, ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseninformationen/niedersaechsischer-rahmenhygieneplan-corona-schule-187775.html Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung / Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.02	Sonstige Schulische Veranstaltungen Schulfahrten Außerschulische Veranstaltungen	(nichts schulische Veranstaltungen) Beispielsweise Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen, Abiball, Abschlussfahrt Schulfahrten als Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; hierzu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten	§ 1 a Abs. 1 Sätze 5 und 6 Landes-VO	Schulische Veranstaltungen: • Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 5c zu Veranstaltungen zulässig • Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine möglichst unveränderte Gruppe teilnimmt, und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. • Untersagt ist die Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen • Die Durchführung von Konferenzen sowie Sitzungen von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und Beiräten und des Schulvorstands sind zulässig. • Zulässig sind auch Sitzungen des Schülerrates nach § 74 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und von Schülergruppen nach § 86 NSchG. Schulfahrten: • Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. • Schulfahrten in diesem Sinne sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte
8.03	Kindertagespflege	Kindergarten, Krippe, Kinderhort	§ 1 b Landes-VO	An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb statt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Kindertageseinrichtung Kinderhort			Details zum Betrieb in Kindertageseinrichtungen finden Sie hier .
8.04	Volkshochschule Nachhilfeschule Musikschule Sprachkurs Integrationskurs Öffentliche Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, private Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Kinderbereich, Jugendbereich	VHS Bildungseinrichtungen in der Erwachsenenbildung, der Jugendbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung	§ 2 h Landes-VO	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie an Musikschulen ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> • Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. <u>Betreiber ist verpflichtet:</u> • Hygienemaßnahmen zu treffen • Möglichkeiten der Händereinigung zu gewährleisten • von jedem Teilnehmer wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung zu löschen • Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt <u>Für Bläserensembles, Bläserorchester, Chöre gilt:</u> • Es ist ausschließlich ein Instrumental- und Vokalunterricht zulässig

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Im Einzelunterricht oder • Im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als 4 Personen → Dies gilt nicht, wenn der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet Weiterführende Informationen für die Erwachsenen- und Weiterbildung finden Sie auf der Website der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) . Die genannten Schulen dürfen besucht werden.
8.05	Fahrschulen Fahrlehrerausbildungsstätten Flugschulen anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen		§ 7 Abs. 3 Landes-VO	<u>Voraussetzungen:</u> • Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören • Hygienemaßnahmen treffen • Möglichkeiten der Desinfektion gewährleisten • Dokumentation von Namen, Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis (ist nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung drei Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen) → Teilnahme ist nur zulässig, wenn man mit der Dokumentation einverstanden ist → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung • Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Eine Unterschreitung des Abstands ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmern und dem Prüfungspersonal erforderlich ist und entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, vorhanden sind und die Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen • Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen • Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen
8.06	Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz		§ 2 g Landes-VO	Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz einschließlich nicht-öffentlicher Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers oder allgemein bekannt gemachter Dienstvorschriften dienen, sind zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - Das gilt auch für die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren; die Größe der Gruppe darf die Zahl von zehn Personen nicht übersteigen. - Für Tätigkeiten, bei denen Gerätschaften, ausgenommen Fahrzeuge, von mehr als einer Person gleichzeitig oder gemeinsam benutzt werden, sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu treffen um die

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Infektionsgefahr zu vermindern. - Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung ist sicherzustellen, dass jede Person einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält; eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur zulässig, wenn geeignete Atemschutzgeräte getragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) ergriffen werden und jeweils zu Beginn und zum Ende dieser Dienst- und Ausbildungstätigkeit Hygienemaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Infektionsgefahr zu vermindern.
8.07	Vorbereitung des Wachdienstes von Rettungsschwimmern	DLRG	§ 2 o Landes-VO	Nutzung von Schwimmbädern im Rahmen der Ausbildung
8.08	Offene, gruppenbezogene und gemeinwesen-orientierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe		§ 3 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 Landes-VO	Der Besuch und die Inanspruchnahme dieser Angebote sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) sowie den untenstehenden Bedingungen. <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - für bis zu 10 Personen einschließlich der Aufsichtspersonen - unter Aufsicht von einer pädagogischen Fachkraft, oder einer ehrenamtlichen qualifizierten Person, die Inhaber einer Jugendleitercard ist, wobei bei Eltern-Kind-Angeboten die zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder auf die Zahl der Personen nicht angerechnet werden. - es ist durch die Hilfe und Beratung anbietende Stelle

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				beim Besuch und der Inanspruchnahme von diesen Angeboten Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - Die Hilfe und Beratung anbietende Stelle hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen dieser Einrichtung sowie während des Aufenthalts einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. • von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Angebotes zu löschen • Zutritt zur Einrichtung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

9. Glaubenseinrichtungen und religiöse Veranstaltungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
9.01	Kirche Friedhofskapelle Moschee Synagoge Glaubens-gemeinschaft Weltanschauungs-gemeinschaft Gemeindezentrum Cemhaus Gemeindehaus	Friedhofskapellen oder entsprechend genutzte Einrichtungen Religiöse Feiern im Freien Teilnahme an Beerdigungen Begleitung Sterbender Teilnahme an Hochzeitsfeiern religiöse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischer Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern	§ 2 c Landes-VO	Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzter Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa sind zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen ist untersagt (insbesondere Nutzung von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben, Messkelchen, allen Teilnehmenden zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellte Koranausgaben, Koranablagen und Gebetsteppiche) - Hygienemaßnahmen treffen Weitere Informationen zur Umsetzungen finden Sie in der Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Vertretern der großen Glaubensgemeinschaften in Niedersachsen. Eine entsprechende Vereinbarung und Übersicht auf

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Bundesebene über Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie finden Sie hier .
9.02	Religiöse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden	z.B. Autogottesdienst	§ 2 c Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 1 Abs. 7 Landes-VO	Die Regelung für Autokinos und -konzerte gilt entsprechend.
9.03	Taufe Erstkommunion Firmung Konfirmation Humanistische Jugendfeier Bat Mizwa Bar Mizwa	Und ähnliche Feiern	§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Landes-VO	Ist mit nicht mehr als 50 Personen zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)

10. Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
10.01	Abholmöglichkeit (Außer-Haus-Verkauf)		§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Versorgung ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.02	Lieferung von Waren, Speisen, Getränken, etc.	Auch Online-Handel	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Versorgung ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.03	Körpernahe Dienstleistungen	Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann Frisör / Friseur (Auch mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop, Barber-Shop) Tattoo-Studio (auch mobiles Tattoo-Studio)	§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Sind erlaubt. <u>Voraussetzungen:</u> - es werden Hygienemaßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Infektionsgefahr zu vermindern - zwischen den Kunden muss ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet sein - dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen - dienstleistende Person muss nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen - von jedem Kunden, zu dem ein unmittelbarer Körperkontakt besteht, wird dokumentiert • Familienname

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Piercing-Studio Kosmetikstudio Manikürestudio, Nagelstudio Pedikürestudio Massagepraxen		• Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch des Kunden zu löschen - Kunde darf nur bedient werden, wenn Dokumentation erfolgt Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege hat branchenspezifische Arbeitsschutzstandards konkretisiert: • Friseure • Nagelstudios • Podologen Demnach müssen z.B. Kunden des Friseursalons ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Weitere Antworten auf Detailfragen sind auf der Seite des Landes Niedersachsen zu finden.
10.04	Reinigung Waschsalon		§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Dienstleistungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.05	Rechtsanwalt Notar		§ 3 Abs. 1 Nr. 15a Landes-VO	Die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen ist zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
10.06	Logistik		§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
10.07	Presse Berichterstattung	Durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien	§ 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung ist zulässig
10.08	Erntehelfende Werksarbeitskräfte Saisonarbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. 1 und 2 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier Für Einreisende in und Rückreisende nach Niedersachsen gelten teilweise Quarantäneregeln; Details dazu finden Sie hier <u>Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit:</u> Die aktuelle Situation führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelfenden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht antreten können. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher eine Globalzustimmung für bestimmte ausländische Personengruppen erteilt, um die Beschäftigung möglichst schnell und unbürokratisch zu ermöglichen. Dadurch entfällt die Anfrage der Ausländerbehörde an die Bundesagentur in jedem Einzelfall, so dass die Ausländerbehörde die Beschäftigung unmittelbar erlauben kann. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
10.09	Autowaschanlagen	Autowaschstraße	§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Landes-VO	Die Nutzung von Autowaschanlagen ist zulässig. In allen Autowaschanlagen sind die weiteren Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zu berücksichtigen.
10.10	Öffentlicher Personenverkehr Taxigewerbe	Teilnahme am Öffentlichen Personenverkehr, Wartebereich Öffentlicher Personenverkehr; auch ÖPNV; dazu gehören auch Taxis (Bestandteil des ÖPNV gem. § 8 Abs. 2 PBefG), Bus- und Schienenverkehr, z.B. auch Flixbus Verkaufsstellen des öffentlichen Personenverkehrs	§ 2 Abs. 2 Landes-VO § 9 Landes-VO	Öffentlicher Personenverkehr ist zulässig; Soweit möglich muss Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch bzw. so weit wie möglich innerhalb des Fahrzeugs eingehalten werden. Für Fahrgäste gilt <u>seit dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
10.11	Autovermietungen / Mietparks Kfz-Probefahrt	Probefahrt mit dem Auto, Motorrad etc.		Autovermietungen sind zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
10.12	Kraftfahrzeug-Werkstatt Fahrradwerkstatt	Kfz-Werkstatt; Reparatur und Ersatzteilhandel; auch Landmaschinen und Landmaschinenersatzteile	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Leistungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.13	Grünabfallsammelplatz			Informationen zu Grünabfallsammelplätzen finden Sie in den folgenden Presseartikeln: Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020 Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 08.05.2020
10.14	Recyclinghof	Wertstoffhof		Informationen zu Recyclinghöfen finden Sie in den folgenden Presseartikeln: Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 15.04.2020 Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 22.04.2020 Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020

11. Fach- und Einzelhandel

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
11.01	Verkaufsstellen Geschäfte	Beispielsweise: Lebensmittelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, Getränkemarkt, Zeitungsverkaufsstelle, Baumarkt, Garten(bau)markt, Blumenladen, Hofladen, Tierbedarfshandel /-märkte, Wochenmarkt, Briefhandel, Post, Poststellen, (Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr, Tankstellen, Buchhandel, Kfz-Prägestelle/ Schilderstelle, Telefonshop, Handyladen, Copy-Shop, Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäft, Kiosk, Gärtnerei, Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen,	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften und die Inanspruchnahme von Leistungen in Poststellen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Florist, Blumenladen, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Heizmaterial, Öl, Pellets, Brennstoffhandel, Versandhandel, DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen, Bus, Bahn, ÖPNV-Verkaufsstelle, Tankstelle inkl. Shop, Auto-, Motorradhandel, Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Werkstatt		
11.02	Outlet-Center Einkaufscenter	einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren	§ 3 Abs. 1 Nr. 7, § 8 Abs. 2 Landes-VO	Die Versorgung ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO) In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren Betreiber darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen, - um zur Einhaltung der Kundenzahl im Verkaufsraum den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern - dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
11.03	Banken		§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Dienstleistungen ist zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Sparkassen Geldautomaten			<u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) Nach § 9 Abs. 1 Landes-VO gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hier nicht.
11.04	Drogerien		§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Landes-VO	→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)

12. Speisewirtschaft, Schankwirtschaft, Verpflegung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
12.01	Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes Restaurant Freiluftgastronomie Bars Kneipen Gaststätte Biergärten im Freien Imbiss Café Kantine Eiscafé Hofcafe Betriebskantine	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; auch Hotelrestaurant (hier auch Zimmerservice im Hotelrestaurant) Imbiss beispielsweise auf Parkplätzen, in Supermarktläden oder in Tankstellen; z.B. Döner-Laden; auch Straßenverkauf von Lebensmitteln wie z.B. Eis in der Waffel, Waffeln, Crêpes, Schmalzkuchen etc. zum sofortigen Verzehr Eisdiele, Eisverkaufsstand, Eiscafe	§ 6 Landes-VO	Dürfen betrieben werden. Auch Bars und Kneipen dürfen seit dem 08.06.2020 betrieben werden. <u>Voraussetzungen:</u> • Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Hygienemaßnahmen treffen • Plätze so anordnen, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist • Jeder Gast hat zu anderen Gästen, die nicht zum eigenen oder einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehören, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten • die jeweils dienstleistende Person hat während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen • Für den Gast muss die Möglichkeit der Händereinigung bestehen • von jedem Gast wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung → Gehören Gäste demselben Hausstand an, so ist die Dokumentation der Daten eines Gastes ausreichend. → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Monat nach Besuch der Spielhalle zu löschen • Besuch der Einrichtung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt Ein Angebot in Buffetform zur Selbstbedienung ist nicht zulässig. Bei einem Außer-Haus-Verkauf haben die Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen sowie Imbisswagen mit Stehtischen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen. Bitte berücksichtigen Sie auch die Handlungsempfehlungen für Gastronomie und Hotellerie des DEHOGA Niedersachsen und die Informationen zum Hygienekonzept des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung. Sonderregelung für den Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt
12.02	Mensa / Mensen		§ 6 Abs. 1a Landes-VO	Mensen dürfen erst nach Zustimmung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde betrieben werden, wenn auf der Grundlage eines Hygienekonzepts des Betreibers sichergestellt ist, dass die Infektionsgefahr erheblich vermindert ist.
12.03	Gastronomischer Lieferdienst	Auch „Essen auf Rädern“	§ 6 Abs. 3 Landes-VO	Zulässig ist: • Belieferung mit Speisen und Getränken • Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden
12.04	Club Diskothek	Und ähnliche Einrichtungen	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Landes-VO	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, sind weiterhin für den

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden		§ 6 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. <u>Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020:</u> Warum dürfen Restaurants und Kneipen aber keine Clubs und Diskotheken öffnen? Da es nach wie vor darum geht, die Kurve von Neuinfektionen flach zu halten, können zwangsläufig noch nicht alle Bereiche in der Gastronomie hochgefahren werden. Gerade in Clubs, Diskotheken oder auch Shisha-Bars kommen Menschen sich oft näher, als es z.B. in Restaurants oder Kneipen der Fall ist. Darüber hinaus zielen die Kontaktbeschränkungen weiterhin darauf, den Kreis der Personen mit denen in Kontakt getreten wird möglichst klein zu halten.

13. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.01	Landtagsmitglied Landesregierungsmitglied Staatsgerichtshof Verfassungsorgan Kommunale Vertretungen oder Gremien Beamtin / Beamter Beschäftigte / Beschäftigter Organ der Rechtspflege Diplomatische Corps Konsularische Corps	Niedersächsischer Landtag Mitglied des Staatsgerichtshofes Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes, Mitglied eines Verfassungsorgans eines Landes Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst Wahrnehmung von Aufgaben als Organ der Rechtspflege Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	 § 3 Abs. 1 Nr. 16 Landes-VO	 Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
13.02	Politische Sitzungen / Kommunalpolitik	Mitglied eines Kommunalen Gremiums, Gemeinderatsmitglied, Samtgemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, Regionsversammlungsmitglied	§ 1 Abs. 5 Landes-VO	Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Ausschüsse, Gremien und Fraktionen sind zulässig.

14. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
14.01	Apotheken Sanitätshäuser Orthopädie-schuhmacher Optiker Hörgeräteakustiker	Augenoptiker; Brillenfachgeschäft; Anfertigung orthopädischer notwendiger Schuhe, Einlagen Und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Landes-VO § 7 Abs. 1 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zulässig. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
14.02	Physiotherapie Ergotherapie Osteopathie Logopädie Podologie Heilpraktiker / Chiropraktiker	Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe Physiotherapeuten; Ergotherapeuten; Osteopathen Logopäden Podologen; medizinisch notwendige Fußpflege, auch mobile Fußpflege	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Landes-VO	Ist zulässig; → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Nutzung von Schwimmbädern für die Durchführung der Behandlung Regelungen für Massagepraxen <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 15.05.2020 (zu Podologie):</u> Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat deshalb den allgemeinen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard branchenspezifisch für diese Betriebe konkretisiert: www.bgw-online.de/corona-schutz-podologie
14.03	Krankenhäuser	Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V Begleitung Sterbender	§ 2 a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO Krankenhausbetrie	Besuchs- bzw. Betretungsmöglichkeiten; Details dazu finden Sie hier ; Regelungen zum Krankenhausbetrieb seit dem 06.05.2020 finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
14.04	Rehabilitations-einrichtungen Vorsorgeeinrichtungen	Auch Präventive Reha-Einrichtungen und Kurbetriebe	§ 2 a Abs. 1 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsmöglichkeiten; Details dazu finden Sie hier ;
14.05	Sozialen Hilfen Beratungsangebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe Besuch und Inanspruchnahme von sozialen, pädagogischen oder psychologischen Beratungsstellen Anerkennungsberatung durch einzelne Personen oder Personen eines Hausstandes	Beratungsleistungen wie zum Beispiel die Seniorenberatung, Pflegeberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung, Gewaltberatung, Lebensberatung, Wohnungslosen- und Obdachlosenberatung, Drogenberatung, Suchtberatung, Anerkennungsberatung, Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen oder der Besuch von Beratungsstellen zu beruflichen Fragen	§ 3 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 Landes-VO	Der Besuch dieser Einrichtungen ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - es ist durch die Hilfe und Beratung anbietende Stelle beim Besuch und der Inanspruchnahme von diesen Angeboten Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - Die Hilfe und Beratung anbietende Stelle hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. • von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung zu löschen • Zutritt zur Einrichtung ist nur gestattet, wenn

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Dokumentation erfolgt
14.06	Ambulante oder stationäre medizinische, zahnmedizinische, psychotherapeutische und heilberufliche Versorgungsleistungen Ambulant ärztliche Operationen	Arztbesuche oder medizinische Behandlungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 2 Satz 6 Nds. VO Krankenhaus-betrieb	Ambulante Behandlungen und Eingriffe sind uneingeschränkt zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
14.07	Hebammen		§ 3 Abs. 1 Nr. 3a und § 7 Abs. 1 Landes-VO § 2 h Landes-VO	Die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Aus den FAQ des Landes vom 23.05.2020:</u> Geburtsvorbereitungskurse sind als Hebammenleistung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a) oder als außerschulisches Bildungsangebot (§ 2 h) durchführbar. Die Regelungen, insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten.
14.08	Tierarzt		§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Landes-VO	Tierärztlich notwendige Versorgung ist zulässig.

**15. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen);
niedrigschwellige Angebote, Tagespflege nach § 32 SGB VIII**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
15.01	Heime für ältere Menschen Heime für pflegebedürftige Menschen Heime für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 NuWG ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG besondere Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen		§ 2 a Abs. 2, § 2 b Abs. 1 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsmöglichkeiten; Details dazu finden Sie hier ; Regelungen zur Neuaufnahme; Details dazu finden Sie hier
15.02	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter Tagesförderstätten für behinderte Menschen	auch vergleichbares ambulantes oder teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe	§ 10 a Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen			
15.03	Einrichtungen der Tagespflege	Nach § 2 Abs. 7 NuWG	§ 2 a Abs. 3 Landes-VO	Betrieb und Belegung von Einrichtungen der Tagespflege; Details dazu finden Sie hier
15.04	Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	teilstationäre Erziehungshilfe als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe	§ 10 b Landes-VO	Zulässig; <u>Voraussetzungen:</u> - Betreiber stellt sicher, dass • Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen jeder Person beim Zutritt und beim Verlassen der Tagesgruppe eingehalten wird • Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen ist auch während des Aufenthalts in der Tagesgruppe sicherzustellen, soweit dies aufgrund der Struktur der Gruppe unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und der jeweiligen Hilfepläne möglich ist. • Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern

16. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
16.01	Befristete Aufenthaltstitel	Nationales Visa, Aufenthaltserlaubnis, blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück	Nr. 1 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Fortgeltungsfiktion von Amts wegen für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel
16.02	Duldung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020
16.03	Aufenthaltsgestattung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020
16.04	Ausreisebescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Osnabrück	
16.05	Grenzübertrittsbescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020
16.06	Schengen-Visum zu Besuchszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ausläuft	Nr. 3 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 31.08.2020
16.07	Schengen-Visum zu Geschäftszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ausläuft	Nr. 3 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 31.08.2020
16.08	Touristen mit 90-tägiger Visafreiheit innerhalb Deutschlands	dessen 90-Tage-Frist innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 endet	Nr. 3 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 31.08.2020
16.09	Mit Hauptwohnsitz im	die sich nachweislich	Nr. 3 der 21.	Verlängerung der Ausreisefrist bis 31.08.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländerinnen und Ausländer	mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung (also seit dem 16.03.2020) im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig noch hier aufhalten	Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	
16.10	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Weitere Erläuterungen:

a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 o und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

b) Hinweise zum Betriebskonzept

Zwingende Hygienemaßnahmen nach der Nds. Landes-VO

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden
- Zutrittssteuerung zur Verkaufsfläche zur Einhaltung der o.g. Vorschriften
- Vermeidung von Warteschlangen
- Hygieneanforderungen gewährleisten (siehe hierzu empfohlene Maßnahmen)
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Besucherinnen und Besucher
Ausnahmen:
 - Vorerkrankte Personen, bei denen eine Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar ist
 - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Empfohlene weitere Hygienemaßnahmen (sofern umsetzbar)

- Nutzung von Einkaufswagen für jede Kundin bzw. jeden Kunden zur leichteren Abstandswahrung und zur Steuerung der eingelassenen Personenzahl
- Zugangssteuerung nicht nur zum Gebäude, sondern beginnend schon zum Parkplatz/Freigelände durch (Ordnungs-)Personal
- Markierung der Mindestabstände im Kassenbereich (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen
- Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung
- Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des (Kassen-)Personals
- Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) insb.:
 - Verzicht aufs Händeschütteln
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch
 - Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern
 - Häufiges Händewaschen

- Abstand halten
- Gebrauch/Bereitstellung von Desinfektions- oder Reinigungsmitteln für die regelmäßige Reinigung von Flächen (z. B. auch Griffen von Einkaufswagen und Einkaufskörben), an denen häufiger Personenkontakt entsteht bzw. entstehen kann
- Gewährleistung einer guten Belüftung der Verkaufsstellen
- Gebrauch von Einmalhandschuhen durch das Personal nur, wenn sichergestellt wird, dass die Handschuhe nach jedem Bedienvorgang gewechselt werden
- Anbringung von textlichen Hinweisen auf die maximal zulässige Personenzahl (insb. vor kleinen Verkaufsstellen)
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Personal, sofern keine sonstigen Schutzmaßnahmen bei Kontakt zu Kundinnen und Kunden möglich sind

c) Regelungen des § 5 Landes-VO – Ein- und Rückreisende

Das Kontaktformular für Einreisende finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie [hier](#).

Für Personen, die aus dem Ausland in Niedersachsen einreisen über den

- Landweg,
- Seeweg oder
- Luftweg

gelten die nachfolgenden Regelungen, wenn sich die Personen zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das [Robert Koch-Institut](#) veröffentlicht.

Die Regelungen gelten auch für alle Personen (unabhängig vom Staat), die in Niedersachsen einreisen wollen und zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Regelungen:

- Verpflichtung, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg
 - in die eigene Wohnung,
 - an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder
 - in eine andere geeignete Unterkunft

- zu begeben und
- Verpflichtung, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören, ist in diesem Zeitraum nicht gestattet
- Verpflichtung, unverzüglich die zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der o.g. Einreiseregulierung und der 14 tägigen Absonderung hinzuweisen.
- Verpflichtung, die zuständige Behörde beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils [aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen](#), unverzüglich zu informieren
- Für die Zeit der Absonderung unterliegen die o.g. Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde

Ausnahmen von den Regelungen:

- Für Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils [aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen](#) und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben

oder

- aus einem der folgenden Gründe nach Niedersachsen einreisen:
 - im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle;
 - für die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen;
 - für den Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie oder Ergotherapie;
 - für der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
 - für die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
 - für die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen, jedoch mit nicht mehr als 50 Personen;
 - für die Teilnahme an Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern, jedoch mit nicht mehr als 50 Personen;
 - für die Begleitung Sterbender;
 - für die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;
 - für die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;
 - für der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;

- für die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
- für die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;
- für Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist

oder

- Für Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen → diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen, die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet
- Für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.
- Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Die drei Punkte des letzten Absatzes gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den zwei letzten Punkten des letzten Absatzes unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Die Arbeitsaufnahme aller Saisonarbeitskräfte, unabhängig von der Art der Einreise, ist beim Landkreis Osnabrück unter Angabe von vollständigem Namen, Anschrift der Unterkunft, Geburtsdatum, Nationalität und Tag der Einreise beim Landkreis Osnabrück per E-Mail an saisonarbeiter@lkos.de anzuzeigen. Der Arbeitgeber dokumentiert die einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahme der betrieblichen Hygiene und die Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung. Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie [hier](#).

d) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO

Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben.

Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt werden.

Eine Unterbringung in den Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen.

Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist.

e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1 a Landes-VO

Zulässig ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Die Schulen sind für die Organisation der Notbetreuung zuständig. Dort wird die Entscheidung getroffen, welche Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Notbetreuung haben und ob eine Notbetreuung am Nachmittag stattfinden kann.

f) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 2 a Abs. 1 Landes-VO

In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen ist

- der Besuch bei Patienten und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:

- Begleitung der Patienten durch oder die Mitnahme eines oder mehrerer Kinder erlaubt
- Für die Kinderbetreuung in Gruppen gilt:
 - Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.
 - Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder beträgt unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten in einer kleinen Gruppe,
 1. in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, acht Kinder,
 2. in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, 13 Kinder und
 3. in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, zehn Kinder.

In Krankenhäusern und weitergehend in Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen:

- die Leitung der Einrichtung erstellt unverzüglich ein Hygienekonzept, das Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patienten enthält, und legt dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vor
- Patienten sind unter Beachtung des Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen gibt;
(Hinweis: Die reguläre stationäre Behandlung von SARS-CoV-2-Patienten in Krankenhäusern stellt kein Infektionsgeschehen dar.)
- die Einrichtung
 - dokumentiert den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der besuchenden Person sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung
 - bewahrt die dokumentierten Daten drei Wochen nach dem Besuch auf
 - legt die Dokumentation der Daten dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vor
- spätestens einen Monat nach dem Besuch der Person sind die Daten zu löschen
- wer mit der Dokumentation nicht einverstanden ist, darf die Einrichtung nicht betreten
- Besuche durch
 - werdende Väter
 - Väter von Neugeborenen
 - durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen sind zu gestatten.
- Besuche

- für nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Patienten
- Patienten, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat
- im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste können durch die Einrichtungsleitung zugelassen werden.
- Besuche durch
 - gerichtlich bestellte Betreuer
 - Richter in Betreuungsangelegenheiten
 - Mitarbeiter von Betreuungsstellen
 - Verfahrenspfleger
 - Seelsorger
 - Geistliche
 - Urkundspersonen
 - Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sindsind zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.
- g) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 a Abs. 2 Landes-VO**
- In
 - Heimen für ältere Menschen
 - Heimen für pflegebedürftige Menschen
 - Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG
 - besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,sind
 - der Besuch bei Bewohnern und beim Personal
 - das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- die Leitung der Einrichtung erstellt unverzüglich ein Hygienekonzept und legt dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vor
- Patienten sind unter Beachtung des Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen gibt;
(Hinweis: Die reguläre stationäre Behandlung von SARS-CoV-2-Patienten in Krankenhäusern stellt kein Infektionsgeschehen dar.)
- die Einrichtung
 - dokumentiert den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der besuchenden Person sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung
 - bewahrt die dokumentierten Daten drei Wochen nach dem Besuch auf
 - legt die Dokumentation der Daten dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vor
- spätestens einen Monat nach dem Besuch der Person sind die Daten zu löschen
- wer mit der Dokumentation nicht einverstanden ist, darf die Einrichtung nicht betreten

Für alle o.g. Einrichtungen: Besuche oder das Betreten können durch die Leistung der Einrichtung zugelassen werden

- zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohner
- für nahestehenden Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnern
- von Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat
- im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste
- von Mitarbeitenden von Handwerksbetrieben, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist
- von Mitarbeitenden von Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist

Für alle o.g. Einrichtungen: Besuche sind in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung zuzulassen für

- gerichtlich bestellte Betreuer
- Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Mitarbeiter von Betreuungsstellen
- Verfahrenspfleger
- Seelsorger
- Geistliche
- Urkundspersonen

Die Zulassung der Besuche ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

Für Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG:

Zutritt zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen, insbesondere

- Notrufdienste,
- Informations- und Beratungsleistungen oder
- die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Anwendungsbereich des NuWG fallen:

Die zuständige Behörde entscheidet -anstelle der Einrichtungsleistung- über die Zulassung der o.g. Ausnahmen. Die Erstellung des Hygienekonzeptes und die Dokumentation hat durch die Bewohner oder deren gesetzliche Vertreter oder durch von diesen Beauftragten zu erfolgen.

In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

h) Betrieb und Belegung von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG gemäß § 2 a Abs. 3 Landes-VO

Der Betrieb und die Belegung von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sind unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Voraussetzungen:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor, das von der Leitung der Einrichtung erstellt wurde und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.
- Soweit eine Belegung im Umfang der im Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vereinbarten Plätze aufgrund des Hygienekonzepts nicht möglich ist, trifft die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Kriterien die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen
- Die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen, trifft die Leitung der Einrichtung. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - Vorrangig sollen
 - ältere Menschen,
 - pflegebedürftige Menschen und
 - Menschen mit Behinderungenaufgenommen werden, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind.
 - Vorrangig sollen ferner

- ältere Menschen,
 - pflegebedürftige Menschen und
 - Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden
1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
 2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

i) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 b Abs. 1 Landes-VO

In

- Heimen für ältere Menschen
- Heimen für pflegebedürftige Menschen
- Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG
- besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG

ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner zulässig.

Dazu muss gewährleistet werden, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden oder wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sichergestellt ist, dass

- ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnern nicht unterschritten wird
- beobachtet wird, ob die neuen Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln und
- sich die Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

Dies gilt nicht

- für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und
- für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen.

In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen am 25.05.2020 mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne

auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn die Träger der Heime für Menschen mit Behinderungen nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind.

Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen der Quarantäneanordnung zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt oder einer anderen o.g. Einrichtung eingehalten wurde.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist die Aufnahme neuer Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden.

In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

j) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10 a Landes-VO

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Tagesförderstätten für behinderte Menschen
- vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

dürfen von denjenigen dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft, zum Beispiel besondere Wohnform oder einem Wohnheim, befinden,
- in einem familiären Umfeld wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten

Ausnahmen:

- Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen.
- Betriebsbereiche (auch Wäschereien) von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - in denen die Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen

Weitere Ausnahmen möglich:

Die Leitung kann weitere Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen.

Voraussetzungen:

- Anzahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der o.g., bereits genutzten Plätze, ist auf höchstens drei Viertel der am Erhebungstichtag 31. Oktober 2019 belegten Plätze zu beschränken (→ Soweit die aktuelle Belegungszahl gegenüber der Zahl am Erhebungstichtag um mehr als 10 Prozent abweicht, ist mit der zuständigen Behörde eine gesonderte Absprache zu der Höchstgrenze zu treffen.)
- Der Zugang zu den Arbeits- oder Betreuungsplätzen ist auf folgenden Personenkreis zu begrenzen
 - Menschen mit Behinderung, die in einem familiären Umfeld wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - Menschen mit Behinderung, die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten
- Soweit die zulässige Belegungskapazität danach nicht ausgeschöpft wird, kann auch Personen Zugang Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft, zum Beispiel besondere Wohnform oder einem Wohnheim, befinden (→ in diesem Fall ist sicherzustellen, dass diese Personen nur gemeinsam mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und getrennt von anderen Personen beschäftigt oder betreut werden)
- Die Menschen mit Behinderungen müssen der Wiederaufnahme der Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

Bei der Betretung der Einrichtung ist sicherzustellen:

- dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält
- ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept bis zum 10.06.2020 erstellt wird
 - darin enthalten sind auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort
 - es richtet sich nach [dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020](#)
 - es werden Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern
 - es wird den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen→ das Hygiene und Schutzkonzept ist (ab dem 11.06.2020) auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung vorzulegen.
- alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Angebote aufhalten, haben eine [Mund-Nasen-Bedeckung](#) zu tragen, wenn und solange der Abstand von 1,5 Metern (außer für Personen, die dem eigenen Hausstand angehören) nicht eingehalten werden kann
- Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots durch Eingangskontrollen
- Zutritt von Besucherinnen und Besuchern wird auf das Notwendigste zu beschränkt und durch das Personal des Leistungsanbieters überwacht
- von jedem Menschen mit Behinderung und jedem Besucher wird [dokumentiert](#)
 - Familienname
 - Vornamen
 - vollständige Anschrift

- Telefonnummer
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der der Räumlichkeiten
 - Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren
 - Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen
 - Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch zu löschen
- Besuch der Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

k) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020

[Für Details siehe Erlass des Innenministeriums](#)

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt folgende Globalzustimmung:

- für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel, nach dem die Ausübung einer Beschäftigung verboten oder beschränkt ist nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 2 S. 1 AufenthG,
- für die Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG und
- für die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 AsylG und § 32 Abs. 1 BeschV

mit folgenden Maßnahmen:

- es handelt sich um eine Beschäftigung als HelferIn oder Helfer in der Landwirtschaft (z. B. als ErntehelferIn oder Erntehelfer).
- die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2020 bis längstens zum 31.10.2020
- der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitgeber, mindestens den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (9,35 €/Stunde) zu bezahlen.

Darüber hinaus erteilt die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG an Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 für 90 Tage visumsfrei einreichen dürfen und im Inland eine Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, die nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gilt, wenn die o.g. Maßgaben erfüllt sind.

l) Verkaufsstellen, Geschäfte und Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 Landes-VO

In den folgenden Einrichtungen ist das Tragen einer textilen Barriere als [Mund-Nasen-Bedeckung](#) vorgeschrieben:

Nach Nr. 6:

Beim Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien.

Nach Nr. 7:

In Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdiensten sowie bei der Inanspruchnahme von Leistungen in Poststellen, in Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten, Reinigungen und Waschsalons (Dienstleistungseinrichtungen).

m) Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 1 b Landes-VO

Betreuungsgruppen:

- Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. → Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.
- In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV- 2 aufgenommen wurden.
- Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig.
- Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

Räumlichkeiten:

- Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet
- Die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird.
- Dies gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. Zugleich müssen diese Spielbereiche derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht.

Hygieneplan:

- In allen Kindertageseinrichtungen ist der [„Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“](#) vom 12. Juni 2020 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.